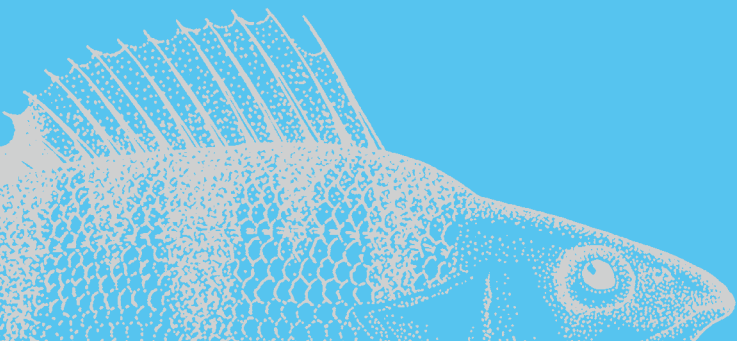


Auszug aus den Fischereivorschriften



Zum Angeln benötigte Dokumente

Zusätzlich zum Patent sind bei der Fangausübung folgende Dokumente stets mitzuführen und den Fischereiaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen:

- gültiger **amtlicher Ausweis mit Foto**;
- Sachkundenachweis Fischerei (**SaNa-Ausweis**).

Vorschriften über die Fangstatistik

- Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Fischereipatents muss die Fangstatistik gut leserlich auf Papier oder in der Fischerei-App ausfüllen.
- Vor Angelbeginn sind das aktuelle Datum und der Gewässer-Code einzutragen, in der Fischerei-App muss auf «Start Fischen» gedrückt werden.
- Der Eintrag der Fangdaten hat mit Kugelschreiber oder wasserfestem Stift zu erfolgen (kein Bleistift).
- Die behändigten Fische sind direkt nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen (bevor weitergefischt oder der Fangort verlassen wird).
- Massenfänge gewisser Fischarten (z.B. Rotaugen, Egli u.a.) können mit Strichen eingetragen werden, ansonsten ist für jeden Fisch eine einzelne Zeile auszufüllen.
- Für Forellen ist die Körperlänge (Kopfspitze bis zum natürlich ausgebreiteten Schwanzende) einzutragen. Die Körperlänge darf auch bei allen anderen Fischarten eingetragen werden.
- Nach jedem Verlassen eines Gewässerabschnitts ist die Dauer der Fischereiausübung einzutragen, auch wenn keine Fische gefangen wurden. Die Angeldauer von Mitanglern (Mitangelrecht) und Gästen (Gastpatent) sind entsprechend dazu zu zählen. In der App ist «Stop Fischen» zu drücken.
- Ergänzungsblätter für volle Fangstatistiken können bei den zuständigen Patentausgabestellen bezogen werden.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei dankt allen Anglerinnen und Anglern für die Zusammenarbeit bei der Erhebung dieser wichtigen Fangdaten.

Aufgrund der Gesetzesänderung, die 2026 in Kraft tritt, sind die wichtigsten Neuerungen in gelber Farbe markiert.

Inhalt

Fischereivorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Fischereiausübung	4
3. Tierschutz in der Fischerei	6
4. Schonbestimmungen	8
5. Vereinbarungen in Grenzgewässern	12
6. Strafbestimmungen	15

Abbildungen neue Schonstrecken usw. 16-23

Fischarten 24
(Sortiert nach Fischarten-Code)

Karte Patentgewässer 30/31

Fischereivorschriften

Bei der Ausübung der Angelfischerei im Kanton Solothurn sind die Vorschriften des Bundes (Fischereigesetz / -verordnung, Tierschutzverordnung TSchV) und die im kantonalen Fischereigesetz (FiG), bzw. in dessen Verordnung (FiVO) festgehaltenen Bestimmungen zu befolgen.

Diese Gesetze sind auf der Webseite der Jagd und Fischerei publiziert: **so.ch/fischerei**

Auszug aus den Fischereivorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen

Gastpatent (§ 4 FiVO)

⁵ Das Gastpatent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatentes (ohne Jugendpatent) mit einem Gast zu fischen, der die im Rahmen von § 15 Absatz 1 erlaubten Angelgeräte benutzen darf (Gast: auch zwei Angelgeräte).

⁶ Vom Gast gefangene Fische sind in der Fangstatistik des Jahrespatentinhabers einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

⁷ Der Gast muss keinen Nachweis erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Verantwortlich hierfür und für die Einhaltung der Fischereigesetzgebung ist der Gastpatentinhaber.

Mitangelrecht (§ 5 FiG)

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahres zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

Uferbegehungsrecht (§ 16 FiG)

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden.

² Eingeäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.

Patentgewässer, (§ 3 FiVO) ▶ Karte S. 30/31

¹ Folgende Gewässer sind Patentgewässer:

- a) Aare Grenchen bis Deitingen (A1);
- b) Aare KW Wynau bis Wehr KW Gösgen (A2);
- c) Aare Kraftwerkskanäle KW Gösgen (A3);
- d) Aare Restwasserstrecke Wehr Winznau bis Wehr Schönenwerd (A4);
- e) Aare Kraftwerkkanäle KW Aarau auf Gebiet Kt. SO (A5);
- f) Aare Restwasserstrecke Wehr Schönenwerd bis Kantonsgrenze SO/AG (A6);
- g) Birs bei Dornach auf dem Gebiet Kt. SO (B);
- h) Chastelbach ab der Mündung Chaltenbach (CH);
- i) Dünnern in Balsthal **ab der Brücke zum Von Roll-Areal** (D);
- j) Emme von der Kantonsgrenze **bis zur Mauer des Kiessammlers** (E);
- k) Emmekanal (EK);
- l) Lüssel **ab der Brücke Neuhüsli** (LS);
- m) Lützel (LT).

Um zur digitalen Karte mit Standortabgleich zu gelangen folgenden QR-Code scannen:



2. Fischereiausübung

Zugelassene Fang- und Hilfsgeräte (§ 14 FiVO)

- ¹ Fische dürfen nur mit Angelgeräten gefangen werden.
- ² Als Hilfsgeräte dürfen ein Unterfangnetz zur Anlandung gefangener Fische und elektronische Geräte zur Ortung von Fischen eingesetzt werden.

Verwendung von Angelgeräten (§ 15 FiVO)

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz zwei und Absatz drei, dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.

² In der Aare A1 und vom Kraftwerk Wynau/Schwarzhäusern bis zum Kraftwerk Ruppoldingen darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden.

- ³ Mitangler und Mitanglerinnen dürfen nur ein Angelgerät mit einem Köder verwenden.
- ⁴ Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

Verbotene Fangmethoden und -geräte (§ 16 FiVO)

- ¹ In sämtlichen Gewässern ist für den Fisch- und Krebsfang verboten:

- a) betäubende, explodierende oder ähnlich schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
- b) Waffen, Harpunen, Netze, Reusen, Fischgabeln, Schlingen oder chemische Lockmittel zu verwenden;
- c) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern;
- e) den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.
- f) Angelhaken mit Widerhaken zu verwenden.

g) in Pacht- und Patentgewässern sind Mehrfachhaken, wie beispielsweise der Drillingshaken, verboten; die Aare (A1 - A6) ist von diesem Verbot ausgenommen.

Köder (§ 17 FiVO)

Es dürfen alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

Köderfische (§ 18 FiVO)

¹ Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf mit einer Köderfischreue oder Köderfischflasche oder einem Angelgerät gefangen werden.

² Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten.

³ Als Köderfische dürfen nicht geschützte Fische verwendet werden, welche im befischten Gewässer gefangen wurden, sowie Salzwasserfischarten.

Fang von Krebsen und Fischnährtieren (§ 19 FiVO)

¹ Der Fang von Krebsen und der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren darf nur mit Bewilligung der zuständigen Fachstelle ausgeübt werden.

² Die zuständige Fachstelle bezeichnet die zulässigen Fanggeräte und kann weitere Schutzmassnahmen für Krebse und Fischnährtiere erlassen.

3. Tierschutz in der Fischerei

Verbotene Handlungen bei Fischen (Art. 23 TSchV)

¹ Bei Fischen ist verboten:

- a) das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- d) der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser.

Fang (Art. 100 TSchV)

¹ Der Fang von Fischen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

Betäubungspflicht (Art. 178 TSchV)

¹ Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden.

Zulässige Betäubungsmethoden (Art. 184 TSchV)

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig:

- stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf;
- Genickbruch;
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

Entblutung (Art. 187 TSchV)

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Tierschutzgerechter Umgang mit Fischen und Krebsen (§ 20 FiVO)

¹ Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport und Hälterung nicht unnötig verletzt, gequält oder sonst geschädigt werden.

² Zum Fang erlaubte Fische (gemäss §§ 11 - 13), welche behändigt werden, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens zu töten. Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf solche Fische nach dem Fang, anstatt sie sofort zu töten, kurzfristig tiergerecht

hältern. Bereits gehälterte Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

³ Der Fang markierter Fische ist der zuständigen Fachstelle zu melden.

Zurückversetzen von Fischen (§ 21 FiVO)

¹ Geschützte Fische oder Fische, die während der Schonzeit gefangen werden respektive das Fangmindestmass nicht erreichen, sind mit nasser Hand von der Angel zu lösen und schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

² Der Angelplatz ist so zu wählen, dass geschonte Fische unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht angelandet und ins Gewässer zurückversetzt werden können.

³ Wenn der Angelhaken nicht ohne weitere Verletzung des Fisches gelöst werden kann, ist er abzuschneiden.

4. Schonbestimmungen

Schutz- und Schongebiete (§ 10 FiVO)

¹ Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken verboten:

a) Chastelbach, Dünneren, Emme, Emmekanal, Lüssel und Lützel, sowie Fließgewässer, die als Pachtgewässer oder mit privatem Fischereirecht bewirtschaftet werden: vom 1. Oktober bis 15. März;

b) in der Dünneren in Olten von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Schützenmattstrasse (Badibrücke);

b^{bis}) in der Dünneren in Balsthal von der Einmündung des Augstbachs bis zur Brücke zum Von Roll-Areal;

c) in der Lüssel in Breitenbach von der südseitigen Einzäunung der Badeanstalt bis zur Brücke Laufenstrasse;

c^{bis}) in der Lüssel in Beinwil von der Kantonsgrenze bis zur Brücke Neuhüslä;

d) in der Lützel in Kleinlützel im Bereich des Areals der "Schloss- und Beschlägefabrik MSL";

e) in der Emme in Biberist ab dem Wehr bis zur BLS-Eisenbahnbrücke.

² In Fischmigrationshilfen (Fischpässe, Umgehungsgerinne) ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

³ Vom 1. November bis 30. April ist die Fischerei in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt.

Geschützte Arten (§ 11 FiVO)

Folgende Fischarten, Rundmäuler und Krebse sind geschützt:

- a) Alle Fischarten, welche im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993[SR 923.01.] mit Gefährdungsstatus 0 - 2 bezeichnet sind und für die keine Schonzeiten oder Fangmindestmasse

bestehen; insbesondere Aal, Bachneunauge, Bitterling, Lachs und Nase;

b) Strömer

c) Edel-, Dohlen- und Steinkrebse (Krebse, auch nicht einheimische Arten, dürfen generell nur mit einer Bewilligung der zuständigen Fachstelle gefangen werden.)

Fangmasse und Schonzeiten (§§ 10 und 12 FiVO)

Als Fangmass gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum natürlich ausgebreiteten Schwanzende. Gefangene Fische müssen jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden. Die vorgefundenen Fische gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich der/die Angelnde aufhält.

Fangzahlbeschränkungen (§ 13 FiVO)

In allen Patent- und Pachtgewässern gelten folgende Fangzahlbeschränkungen:

- **Bachforellen, Saiblinge: 2 pro Tag**
- Hechte: 5 pro Tag
- Felchen: 20 pro Tag
- **Flussbarsch: keine Fangzahlbeschränkung**

Nach dem Erreichen der Tagesfangzahlbeschränkung von zwei Bachforellen ist das Weiterangeln auf andere Fischarten nur in der Aare (A1 bis A6) erlaubt.

In den Patentgewässern dürfen pro Jahr insgesamt maximal 20 Bachforellen gefangen werden.

Gewässer	Fischart	Fangmasse	Schonzeit
Sämtliche Gewässer	Äsche	-	ganzjährig geschont
Aare A1 bis A6	Bachforelle	ab 38 cm	01.10. - 15.03.
Chastelbach, Lüssel und Lützel	Bachforelle	ab 30 cm	01.10. - 15.03.
Dünnern	Bachforelle	von 32 bis 42,0 cm und ab 55 cm	01.10. - 15.03.
Emme und Emmekanal	Bachforelle	von 35 bis 45,0 cm	01.10. - 15.03.
Pachtgewässer und Gewässer mit privatem Fischereirecht	Bachforelle	ab 26 cm	01.10. - 15.03.
Sämtliche Gewässer	Felchen	ab 25 cm	01.11. - 31.12.
Sämtliche Gewässer	Hecht	ab 45 cm	01.03. - 30.04.

5. Vereinbarungen in Grenzgewässern

Nachfolgend sind nur die von der Solothurner Fischereigesetzgebung abweichenden Bestimmungen aufgeführt.

Aare: Aargau / Solothurn

§ 2 Die Ausübung der Fischerei in der Aare von der Kantons-grenze AG / BE abwärts bis zur Mündung des Mittibachs bei der Friedau in Murgenthal (CH-Koord. E2 630 004 / N1 235 370) steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen. Für die übrige Grenzstrecke der Aare im Bereich des privaten Fischereirechts der Ortsbürgergemeinde Aarburg gilt die Mitte des Flussbetts (politische Grenze) als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei.

Art. 3 Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Forellen	28 cm	01.10. - 15.03.
Äsche	36 cm	01.01. - 15.05.
Hecht	35 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch	keines	keine

Art. 4 Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	pro Tag
Forellen	6 Stück
Äsche	2 Stück
Hecht	5 Stück

§ 7 Sofern diese Vereinbarung nichts Besonderes festlegt, gelten für den Fischfang im aargauischen Teil des Grenzgewässers die aargauischen Fischereivorschriften und im solothurnischen Teil des Grenzgewässers die solothurnischen Fischereivorschriften.

Aare: Bern / Solothurn

Art. 2 Die Ausübung der Fischerei in der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermaßen offen.

Art. 3 Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Forellen	38 cm	01.10. - 15.03.
Äsche		ganzjährig geschont
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch	keines	keine
Felchen	25 cm	01.11. - 31.12.

Art. 4 Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	pro Tag
Forellen	6 Stück
Hecht	5 Stück
Flussbarsch	-
Felchen	25

Art. 6 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

Art. 8 Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

Birs: Basel-Landschaft / Solothurn

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet (vom Grenzstein BL/SO beim Metallwerkabsturz bis zur Nepomukbrücke in Dornach). Als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei gilt die Mitte des Flussbettes (politische Grenze).

Erklärung: Mit dem SO-Patent darf nur vom Solothurner Ufer aus bis zur Flussmitte gefischt werden.

Art. 2 In der Birs besteht ein generelles Fischereiverbot vom 15. Oktober bis Ende Februar.

Art. 3 Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Forellen	26 cm	15.10. - Ende Februar.
Äsche	35 cm	01.02. - 30.04.
Barbe	35 cm	01.05. - 15.06.

Art. 4 Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	pro Tag
Forellen	4 Stück
Äsche	4 Stück

6. Strafbestimmungen

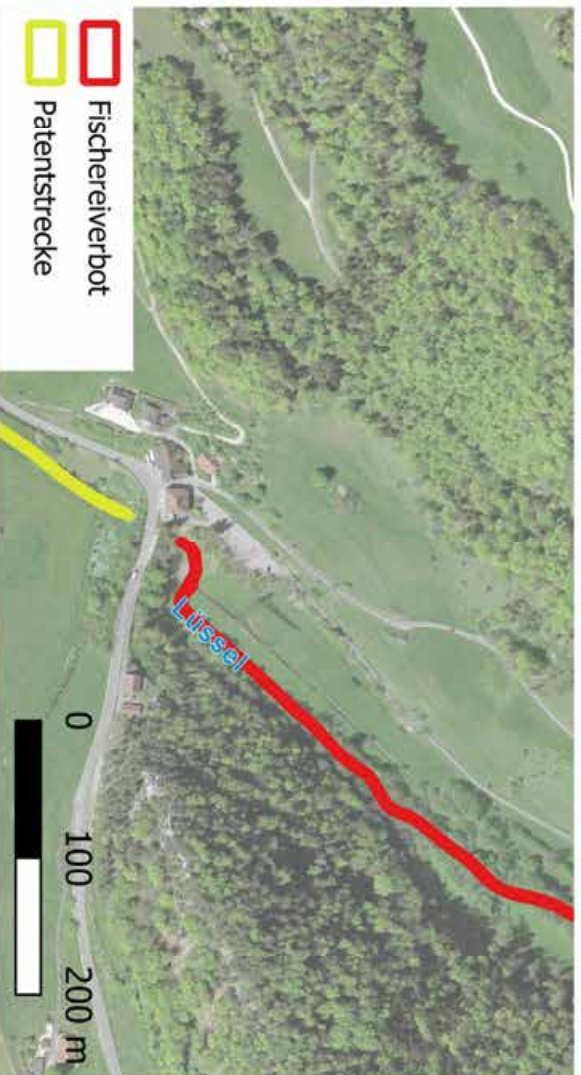
Übertretungen (§ 22 FiG)

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Solothurner Fischereigesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst.

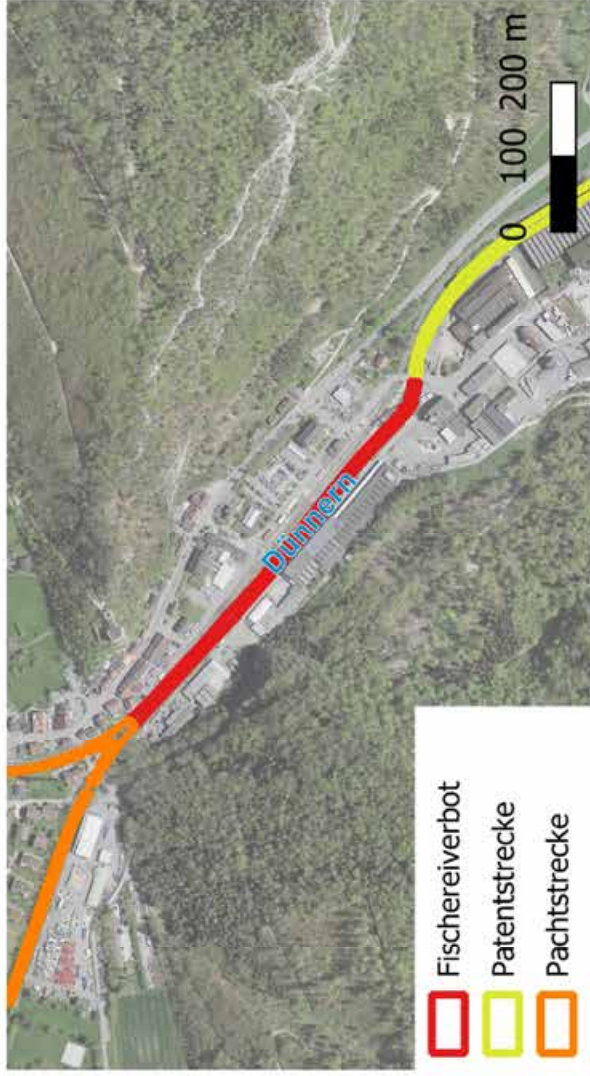
Vergehen (Art. 26 TschG)

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Tierschutzgesetzgebung verstösst.

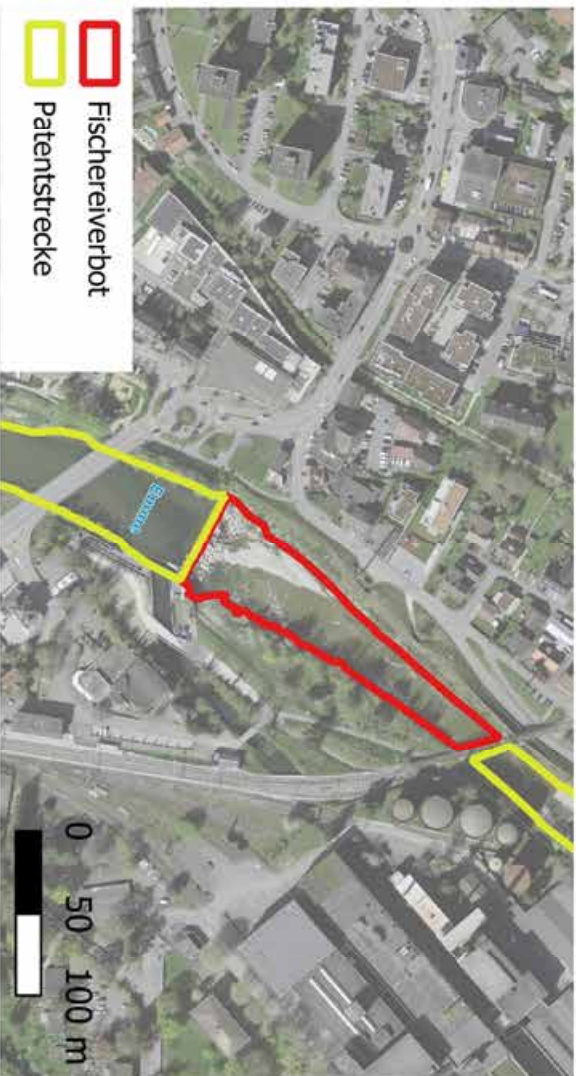
² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis 20'000 Franken.



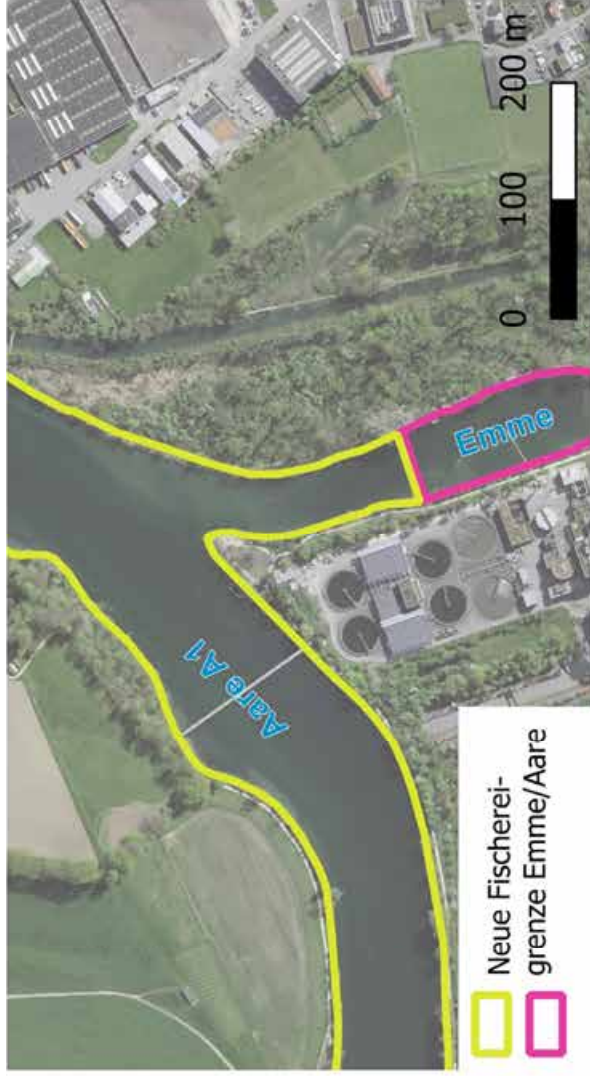
Neue Schonstrecke Lüssel: Kantonsgrenze in Beinwil bis
Brücke Neuhausli



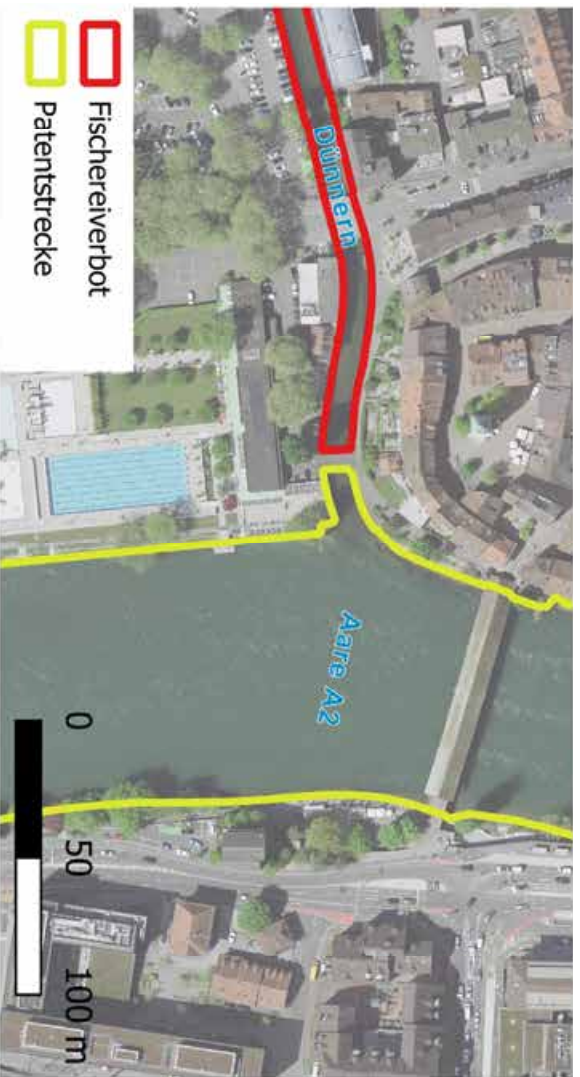
Neue Schonstrecke Dünnerbach: Mündung Augstbach (in Klus/Balsthal) bis Brücke zum Von Roll-Areal



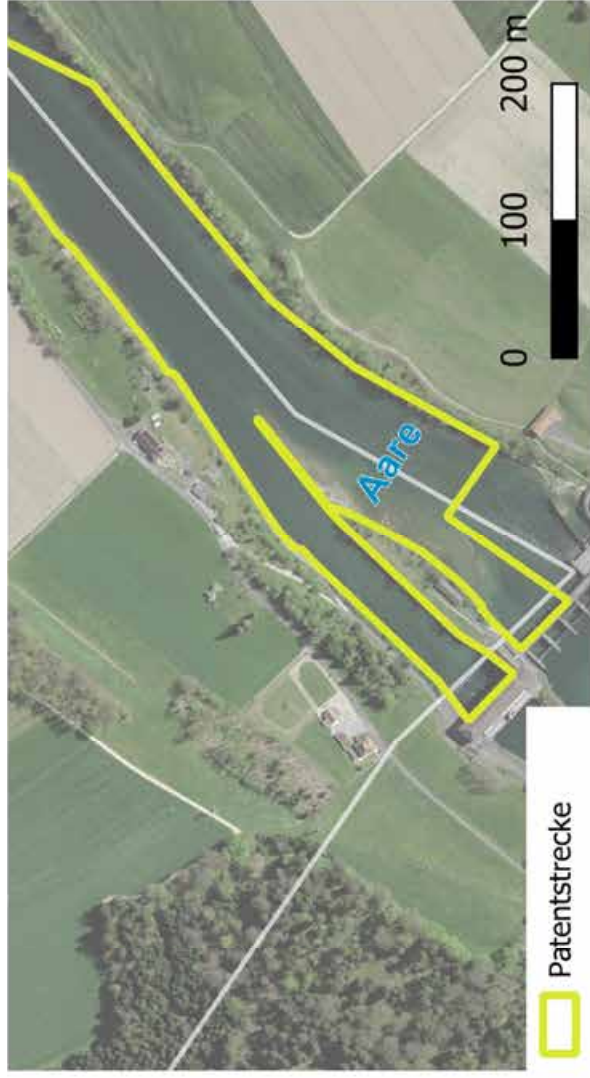
Neue Schonstrecke Emme: Wehr Biberist bis
BLS-Eisenbahnbrücke



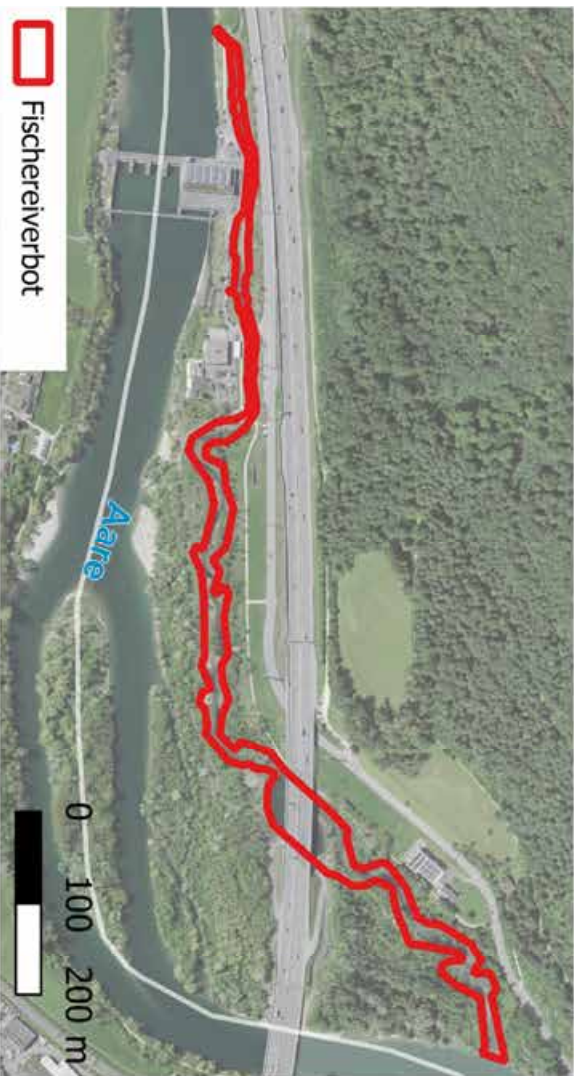
Neue Fischereigrenze Emme/Aare



Neue Fischereigrenze Dünnern/Aare: Ab Badibrücke
(Brücke Schützenmattgasse, Olten) Patentstrecke Aare A2



Wehr Wynau: Die Angelfischerei ist innerhalb der gelbfarbigen Linien für Inhaberinnen und Inhaber von Fischereipatenten der Kantone Bern und Solothurn gestattet



Umgebungsgewässer Ruppoldingen: Fischereiverbot

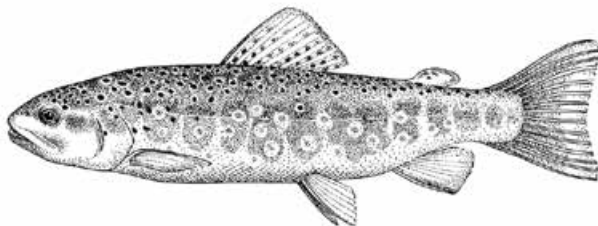


Umgebungsgewässer Schönenwerd: Fischereiverbot

Bachforelle (Code: 1)



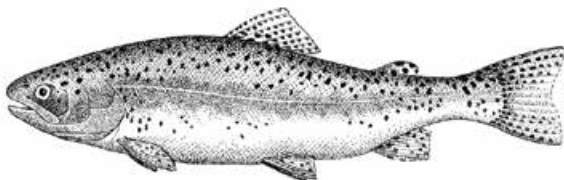
Torpedoförmiger, seitlich etwas abgeflachter Körper;
Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Schuppen klein. Kopf mit stumpfer Schnauze, Mundspalte weit, reicht bis hinter die Augen. Färbung graugrün bis bräunlich; Flanken heller, **mit roten und schwarzen hellumrandeten Punkten**. Mittellänge stark unterschiedlich, 20 - 50 cm, maximal bis 90 cm.



Regenbogenforelle (Code: 2)



Torpedoförmiger, seitlich etwas abgeflachter Körper. Kopf stumpfer und etwas runder als bei der Bachforelle. Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Schuppen sehr klein. Rücken graugrün bis bläulich; Flanken heller, meist mit **regenbogenfarben schillerndem Längsband**. Kopf, Körper, Rücken-, Fett-, und Schwanzflosse dicht mit schwarzen Punkten übersät.



Äsche



Fettflosse zwischen der grossen, **fahnenartigen Rücken- und der tief eingeschnittenen Schwanzflosse**. Lange und Hohe Rückenflosse. Mundspalte klein, reicht höchstens bis zum Augenvorderrand; vorstehender Oberkiefer. Rücken graugrün, Flanken heller, mit einzelnen schwarzen, hellumrandeten Punkten; Bauch weisslich bis gelblich.

Die Äsche ist im Kanton Solothurn ganzjährig geschont.

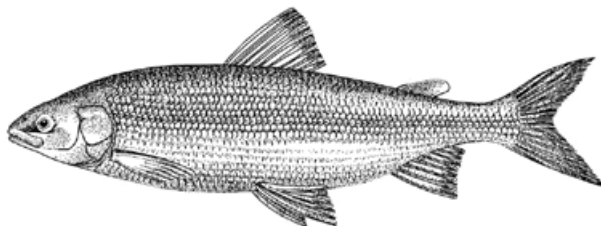


Felchen (Code: 4)



Silberglänzender, mehr oder weniger langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper mit spitzschnauzigem, kegelförmigem Kopf und tief eingekerbter Schwanzflosse.

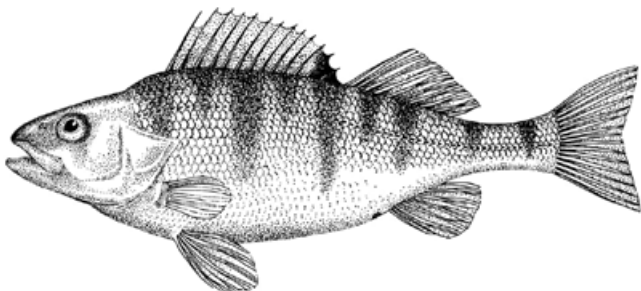
Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Schuppen grösser als bei Forellen. Mundspalte eng, reicht höchstens bis zum vorderen Augenrand; Zähne klein oder völlig rückgebildet.



Flussbarsch / Egli (Code: 5)



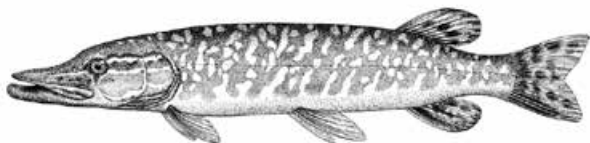
Mit zunehmendem Alter hochrückig. **2 Rückenflossen, von denen die erste 13–17 Stachelstrahlen** und einen schwarzen Fleck am Hinterrand besitzt. Kiemendeckel mit starkem Dorn; Rücken dunkelgrau bis bläulich oder olivgrün; Bauch heller. 6–9 Querbinden oder gegabelte Streifen auf den Seiten. Bauchflossen und Afterflosse rötlich.



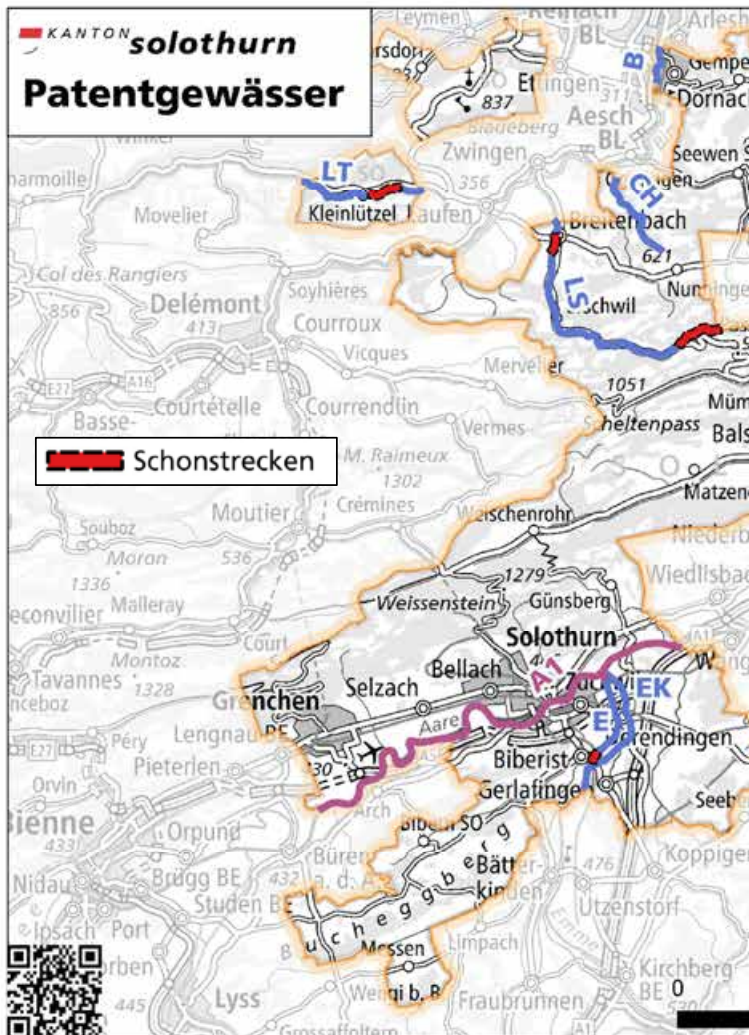
Hecht (Code: 6)



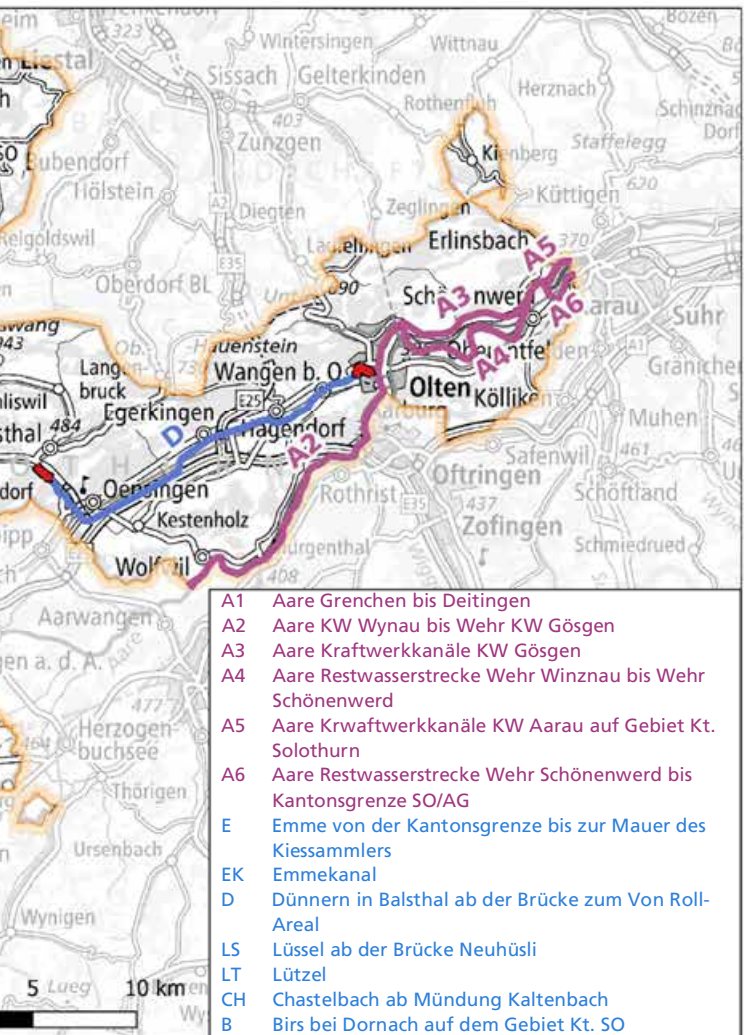
Langgestreckter, seitlich nur wenig abgeflachter Körper. Charakteristisch ist die weit nach hinten versetzte Rückenflosse und das **entenschnabelförmige Maul** mit bis zum Auge reichender Mundspalte. Unterkiefer mit langen Fangzähnen. Rücken braungrün, Flanken heller, gefleckt oder marmoriert, Bauch weiss bis gelblich. Grösse bis ca. 130 cm.



KANTON *solothurn*
Patentgewässer

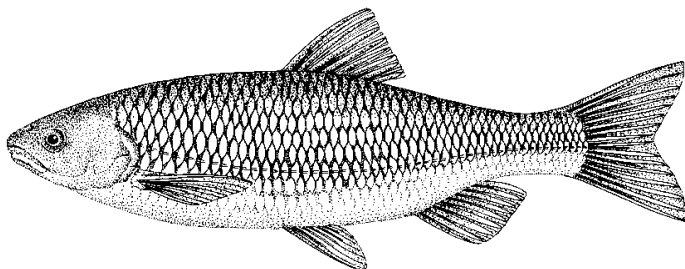


Um zur digitalen Karte mit Standortabgleich zu gelangen den QR-Code scannen





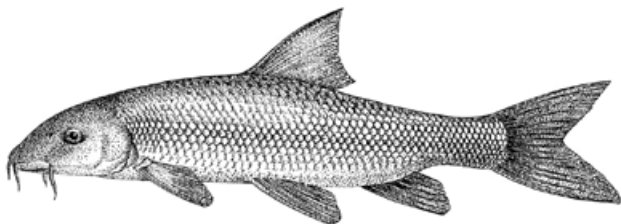
Im Querschnitt fast walzenförmiger Körper; tief gespaltenes endständiges Maul, **grosse derbe Schuppen**. Rücken graugrün bis bräunlich; Flanken silbrig mit Goldglanz, **Schuppen dunkel umrandet** (Netzzeichnung), Bauch- und Afterflossen rötlich. Im Unterschied zum Hasel ist der Rand der Afterflosse nach aussen gewölbt.



Barbe (Code: 8)



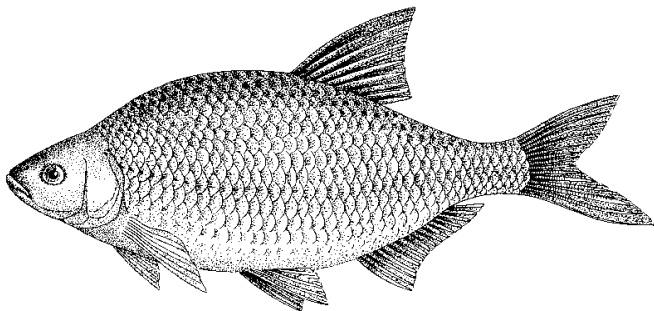
Langgestreckter, schlanker Körper. Typisch ist das stark unterständige Maul mit der rüsselartigen Schnauze und den vier **dicken Barteln an der Oberlippe**. Der erste Strahl (Gliederstrahl) der Rückenflosse ist besonders stark entwickelt. Rücken meist braun bis graugrün, Flanke heller, mit kupfernelem oder goldenem Glanz. Bauchseite weisslich. Flossen graugrünlich. Brust-, Bauch- und Afterflosse und Unterteil der Schwanzflosse mit rötlichem Ton.



Brachsmen (Code: 9)



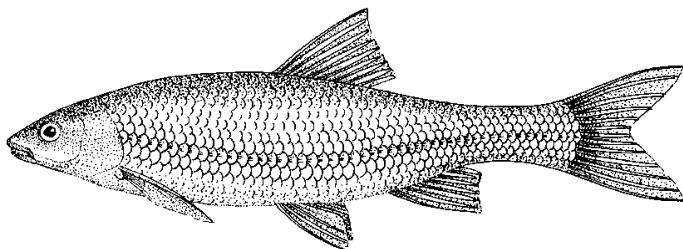
Hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper mit kurzer Rücken- und doppelt so langer Afterflosse. Grosse Schuppen. Rücken der Brachsmen bleifarben, bei älteren Exemplaren z.T. mit Gold- bzw. Kupferglanz; Flanken heller; Bauch weisslich.



Hasel (Code: 10)



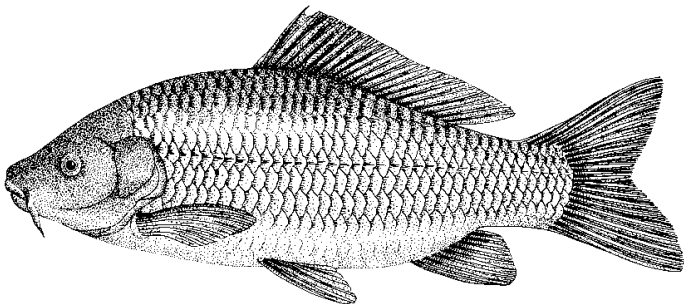
Spindelförmiger, fast drehrunder Körper. Rücken bläulich-grünlich oder stahlblau gefärbt, die Seiten und der Bauch **glänzen silbrig** oder sind gelblichweiss. Rand der Afterflosse beim Hasel, im Unterschied zum Alet eingebuchtet. Auge silbern. Bauchseitige Flossen gelblich.



Karpfen (Code: **11**)



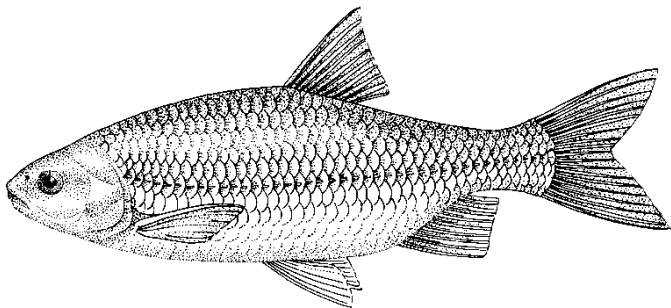
Lange Rückenflosse. Zwei lange und zwei kurze Barteln.
Schwanzflosse deutlich eingebuchtet. Grösse: bis 120 cm.



Rotaugen (Code: 12)



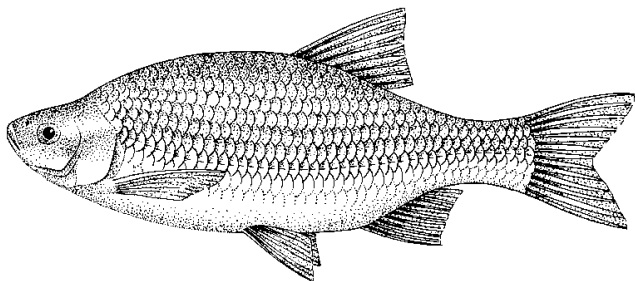
Auge rot. Vorderende der Rückenflosse etwa senkrecht über dem Ansatz der Bauchflossen. Maul endständig. Nur Ansätze der Brust-, Bauch- und Afterflossen leicht rötlich gefärbt. **Bauchkante zwischen Bauchflossen und After gerundet.** Verwechslungsmöglichkeit: Rotfeder, Alet, Hasel. Grösse: bis 40 cm.



Rotfeder (Code: 13)



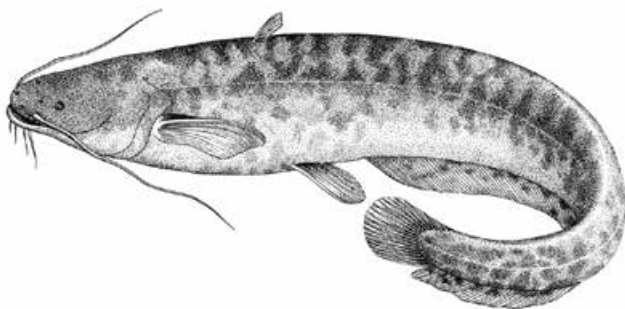
Auge goldglänzend. Körper seitlich abgeflacht. **Vorderende der Rückenflosse deutlich hinter dem Bauchflossenansatz.** Maul leicht oberständig. Ausser Brustflossen alle **Flossen kräftig orange bis rot gefärbt.** **Scharfe Bauchkante zwischen Bauchflosse und After.** Verwechslungsmöglichkeit mit Rotaugen. Grösse: bis 40 cm.



Wels (Code: 15)



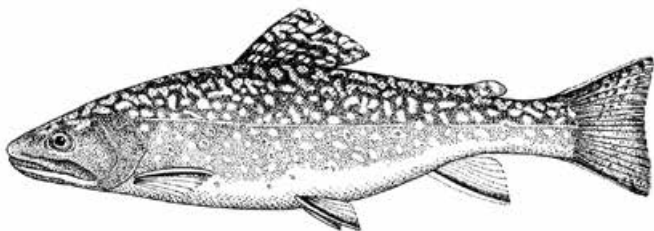
Langgestreckter schleimiger Körper, im hinteren Teil stark seitlich abgeflacht; im vorderen Teil an der Bauchseite abgeplattet, **mit kräftigem Kopf und breitem Maul**. Am Oberkiefer **zwei sehr lange Bartfäden**, am Unterkiefer vier kürzere. Sehr kleine Rückenflosse, ausserordentlich lange Afterflosse. Keine Schuppen, **sehr kleine Augen**. Rückenfärbung schwärzlich blau, braun oder grünlich, Flanken etwas heller, mit dunkler Marmorierung. Länge bis ca. 2,5 m.



Bachsaibling (Code: 16)



Torpedoförmiger, in der Jugend langgestreckter, später eher hochrückiger Körper mit **sehr weiter Mundspalte** und leicht eingebuchteter Schwanzflosse, Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse, Schuppen sehr klein. Olivbrauner Rücken und Rückenflosse gelblich marmoriert, Flanken mit gelben und hellumrandeten roten Punkten. Bauchseitige Flossen rötlich, an der Vorderseite weiss-schwarz gesäumt; **gelber bis rötlicher Bauch**.



Bartgrundel / Schmerle (Code: 17)



Gestreckter, walzenförmiger Körper; nur Schwanzstiel seitlich etwas abgeflacht. Maul leicht unterständig mit **sechs Barteln am Oberkiefer**; unter jedem Auge in Hautfalte ein kleiner, aufrichtbarer Dorn. Schwanzflossenrand gerade oder nur leicht eingebuchtet. Seitenlinie hell, Rücken und Flanken grau braun **marmoriert**, Bauch schmutzig weiss. Rücken- und Schwanzflosse mit dunklen Punktereihen. Kleinfisch: maximal 16 cm lang.

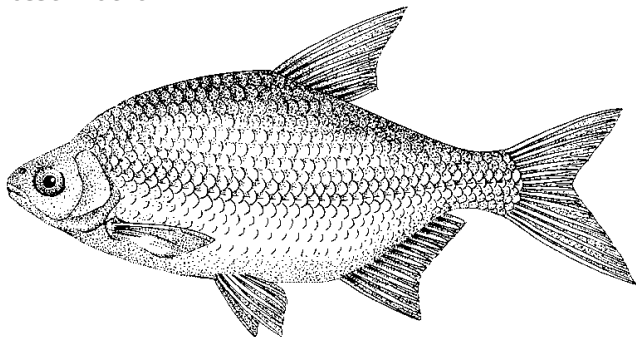


Blicke / Güster (Code: 18)



Hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper (Scheibenform) mit kurzer Rücken- und doppelt so langer Bauchflosse. Grosse Schuppen. Rücken grau- bis schwarzgrün, Flanken heller mit Silberglanz. Die dunkelgrauen Flossen mit zum Teil einen rötlichen Ansatz. Erreicht eine maximale Länge von ca. 35 cm.

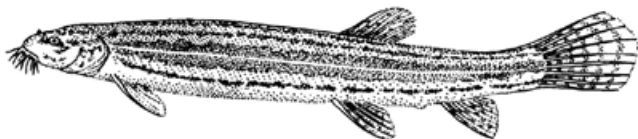
Unterscheidung von Brachsmen: **Augen-Durchmesser gleich gross oder grösser als Schnauzenlänge. Paarige Flossen rötlich.**



Dorngrundel / Steinbeisser (Code: 19)



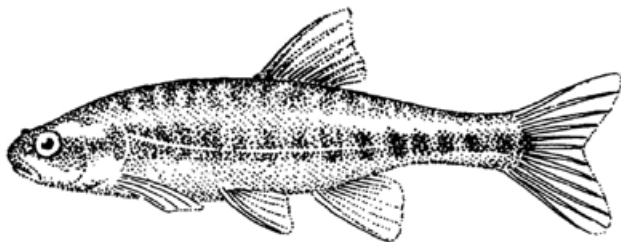
Langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper. Der Name kommt von einem unter jedem Auge vorhandenen, aufrichtbaren zweispitzigen Dorn. **6 Barteln an der Oberlippe**, Rücken bräunlich, Flanken beige, über den Körper verlaufen mehrere gefleckte Längsstreifen. Rücken- und Schwanzflosse mit **dunklen Punktereihen**. Kleinfisch, maximal bis 12 cm lang.



Elritze (Code: 20)



Langgestreckter, im Querschnitt fast drehrunder Körper mit kegelförmigem Kopf, vergleichsweise **grosse Augen**. Sehr zarte und feine Schuppen. Rücken meist braungrün; Flanken heller, golden oder silbern glänzend; Bauchseite weisslich; dunkle Querbinden vom Rücken bis unterhalb der Seitenmitte und ein goldglänzender Längsstreifen. Kleinfisch: maximal bis 14 cm.



Goldfisch (Code: **21**)

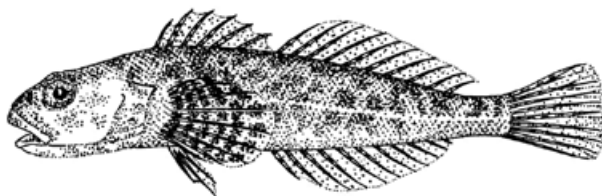


Reine Zuchtfische, nicht einheimisch. Goldfische sind **rotorange bis gelblich gefärbt**, tragen oft weisse oder schwarze Flecken und glänzen golden.

Groppe (Code: 22)



Keulenförmiger, schuppenloser Körper mit breitem, überdimensioniertem Kopf. **Grosses Maul mit wulstigen Lippen.** Kiemen mit kräftigem, nach hinten gebogenem Dorn; brustständige Bauchflossen und sehr grosse Brustflossen. Von den zwei Rückenflossen enthält die vordere Stachelstrahlen. Rücken und Flanken von schwarz über dunkelbraun bis grau, unregelmässig gefleckt. Kleinfisch: Mittellänge 10 - 15 cm, maximal bis 18 cm.



Gründling (Code: 23)



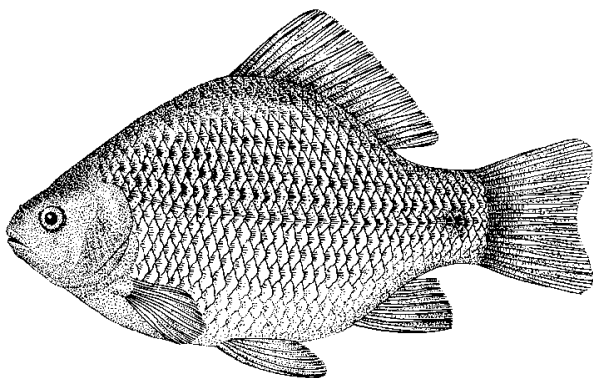
Spindelförmiger, fast drehrunder Körper. Stumpfe Schnauze und unterständiges Maul mit **zwei kurzen Barteln** in den Mundwinkeln. Relativ grosse Schuppen. Rücken graugrünlich oder bläulichbraun; Flanken heller, oft mit bläulich schimmernden Querbinden oder Punkten, Bauch weisslich glänzend. Kleinfisch: Mittellänge 8 - 14 cm, maximal 20 cm.



Karausche (Code: 24)



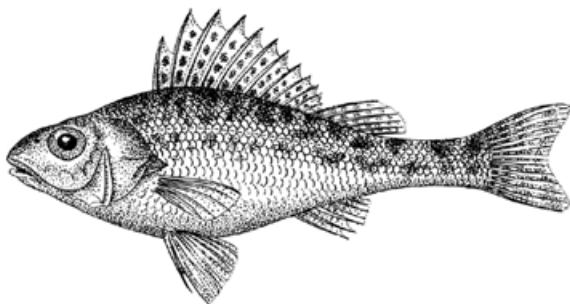
Lange, leicht nach aussen gewölbte Rückenflosse. **Keine Bartfäden.** Körper gedrungen, im Alter deutlich hochrückig und seitlich abgeflacht. Schwanzflosse schwach eingebuchtet. Grösse: bis 80 cm.



Kaulbarsch (Code: 25)



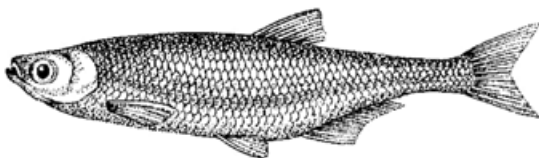
Der Kiemendeckel trägt einen langen, kräftigen Stachel, der Vorkiemendeckel mehrere kurze Stacheln. Im Unterschied zum Egli ist beim Kaulbarsch **die Rückenflosse ungeteilt**. Färbung olivbräunlich bis graugrün und mit dunklen unregelmässigen Flecken, die Flanken sind gelblich.



Laube / Ukelei (Code: 26)



Schlanker, langgestreckter Kleinfisch mit seitlich abgeflachtem Körper. **Oberständiges Maul** mit steil nach oben gerichteter Maulspalte. Zwischen den Bauchflossen und der relativ **langen Afterflosse** ist der Bauch scharf gekielt. Grösse: bis 25 cm.



Moderlieschen (Code: 27)



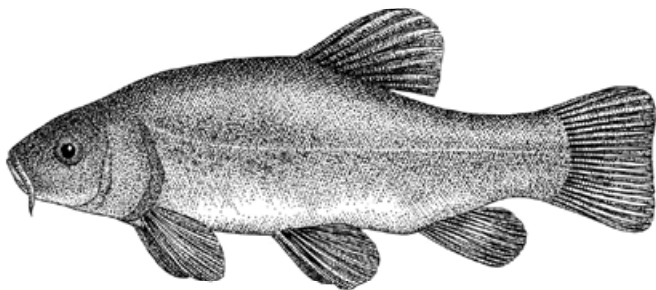
Schlanker, langgestreckter Kleinfisch mit seitlich abgeflachtem Körper. **Oberständiges Maul** mit steil nach oben gerichteter Maulspalte. Zwischen den Bauchflossen und der relativ **langen Afterflosse** ist der Bauch scharf gekielt. Grösse: bis 25 cm.



Schleie (Code: 28)



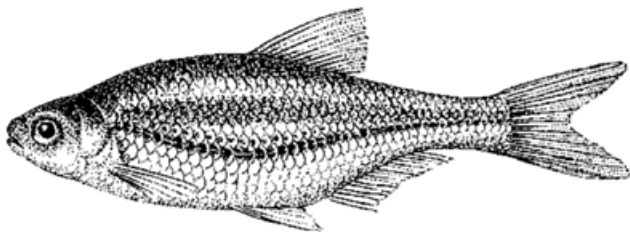
Kräftiger, gedrungener Körper; hoher Schwanzstiel mit nur wenig eingebuchteter Schwanzflosse, **Flossen abgerundet.** **Sehr kleine Schuppen.** Augen klein. **Zwei Barteln an der Oberlippe.** Kaum Verwechslungsmöglichkeiten mit anderen Karpfenfischen. Grösse: bis 60 cm.



Schneider (Code: 29)



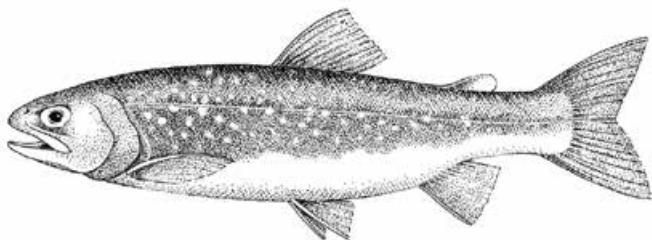
Im Vergleich zu Strömer mit viel längerer Afterflosse und typisch nach unten gebogener, **nahtähnlich schwarz eingefasster Seitenlinie**. Im Vergleich zur Laube (Ukelei) hochrückiger Kleinfisch mit endständigem Maul. Laichreife Tiere mit einem dunklen Längsband oberhalb der Seitenlinie. Bis 16 cm.



Seesaibling (Code: 30)



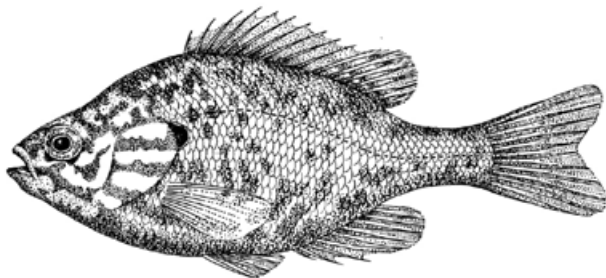
Torpedoförmig, Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse. Rücken graugrün, blaugrün oder bräunlich; Flanken heller, mit hellen runden Punkten; **Bauch weisslich bis gelblich, in der Laichzeit rot oder orangefarben.** Vorderrand der paarigen Flossen und der Afterflosse mit leuchtend weissem Saum. Mittellänge variiert stark (20 - 45 cm).



Sonnenbarsch (Code: 31)



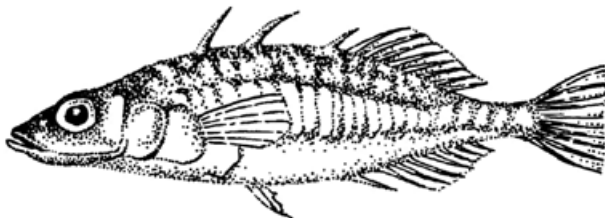
Nicht einheimisch. Der Sonnenbarsch hat einen hohen, seitlich stark zusammengedrückten Körper. Er besitzt eine ungeteilte Rückenflosse und einen kleinen, etwas oberständigen Maul. Er ist **bunt gefärbt** und erreicht bei uns eine Länge bis zu 20 cm.



Stichling (Code: 32)



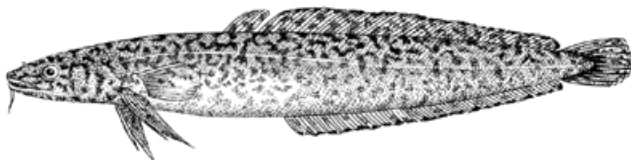
Drei einzelne Stacheln am Rücken. Ohne echte Schuppen, dafür Seitenlinie und Schwanzstiel mit Knochenplatten bedeckt. Rücken blaugrau bis olivgrün, Flanken metallisch glänzend, Bauch weisslich. Zur Laichzeit Männchen mit blaugrünem Rücken, roter Kehle und Brust. Iris silberblau glänzend, Flossen transparent. Kleinfisch: Bis 8 cm.



Trüsche (Code: 33)



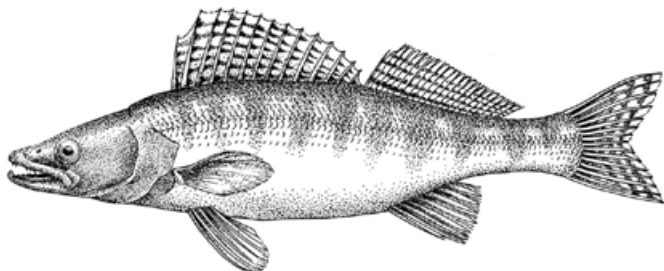
Langgestreckter Körper im hinteren Teil stark seitlich abgeflacht; mit breitem flachem Kopf. Am Ende des **Unterkiefers eine lange Bartel**. Grundfarbe gelboliv bis grünlich mit dunkelbraunen, unscharf abgegrenzten Marmorierungen. Flanken etwas heller; Bauch weisslich. Maximal bis 1 m lang.



Zander (Code: 34)



Spitzes, endständiges Maul, langgestreckter Körper. Beide Kiefer mit **Fangzähnen**. Zwei getrennte Rückenflossen und Stachelstrahlen in Rücken-, Bauch- und Afterflossen. Rücken und Flanken grünlich bis grau, 8–10 dunkle Querstreifen. Mittellänge 40–60 cm, maximal 130 cm lang.

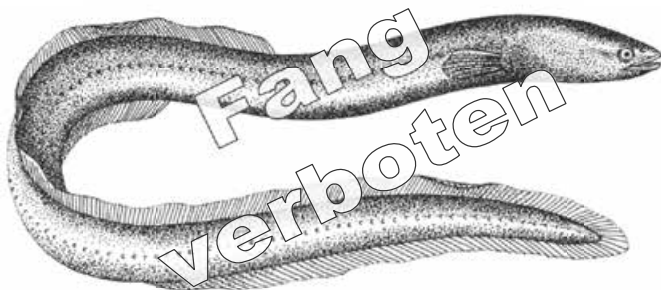


Geschützte Fischarten im Kanton Solothurn

Aal



Schlangenförmiger, langgestreckter, runder Körper. Rücken-, Schwanz- und Afterflosse bilden einen durchgängigen Flossensaum. Dicke Haut mit sehr kleinen eingebetteten Rundschuppen. Oberständiges Maul.



Nase



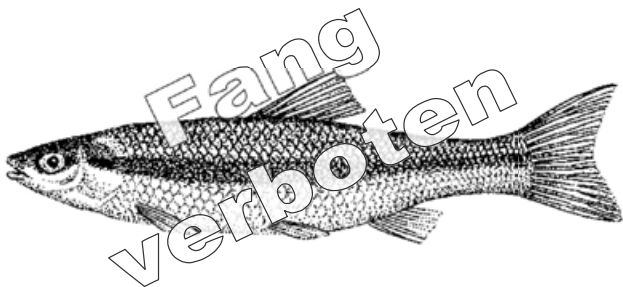
Vorragende, stumpfe Schnauze; **sehr stark unterständiges Maul** mit querer Spalte. Lippen mit scharfen, kantigen Hornrändern. Grösse: bis 50 cm.



Strömer



Langgestreckter, seitlich nur wenig abgeflachter, spindelförmiger Kleinfisch mit end- bis leicht unterständigem Maul. **Seitenlinie orangegelb.** Zur Laichzeit (März - Mai) v. a. Männchen mit violett-glänzender Längsbinde oberhalb der Seitenlinie. **Brustflossenansatz orange-rot.** Grösse: bis 25 cm.



Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Barfüssergasse 14

4509 Solothurn

so.ch/fischerei

